

Saarland

Ministerium für Inneres
und Sport

SAARLAND

GEGEN EXTREMISMUS



**Informationen und Orientierungshilfen zum
Thema Rechtsextremismus**

1. Auflage 2009

Saarland gegen Extremismus

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Impressum	3
Vorwort	4
A. Rechtsextremismus – Was ist das eigentlich ?	6
B. Wie kann ich Rechtsextremismus erkennen – Kennzeichen und Symbole	9
C. Mögliche Problemstellungen vor Ort	13
• Versammlungen / Demonstrationen	13
• NPD	18
• Wortergreifungsstrategie	21
• Immobilien	24
• Musik/ Konzerte/ Szenepartys	27
• Verteilaktionen an Schulen oder öffentlichen Straßen und Plätzen	29
D. Ausblick / Ansprechpartner	31

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Ministerium für Inneres und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
0681-501-00
www.innen.saarland.de

Stand: April 2009

Druck:

Hinweise:

Das Ministerium für Inneres und Sport gibt diese Broschüre kostenlos im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit heraus. Ein Weiterverkauf ist unzulässig.

Ein Nachdruck, auch in Teilen, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers gestattet. Die Broschüre darf weder von Parteien oder von Wahlwerbern / Wahlhelfern zur Wahlwerbung verwendet werden, noch darf sie an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung weitergegeben werden. Eben so wenig darf sie in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einer politischen Gruppierung verstanden werden kann.

Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung sowie vereinzelte Textpassagen sind aus dem Druckwerk „Kommunen gegen Rechtsextremismus“ des Ministeriums für Inneres und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit deren Zustimmung in die Arbeit an dieser Broschüre eingeflossen.



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind wichtige Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Sie müssen geachtet und dort, wo es notwendig ist, verteidigt werden. Mit ihren Machenschaften verfolgen Rechtsextremisten unter anderem das Ziel, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit abzuschaffen. Sicher, und glücklicherweise, ist das Saarland keine Hochburg des Rechtsextremismus. Dennoch ist es wichtig, dass wir vor den Problemen, die auch wir im Saarland mit der rechten Szene haben, nicht die Augen verschließen. Diese Probleme zu ignorieren, könnte fatale Folgen haben. Insoweit ist die Bekämpfung rechtsextremistischer Tendenzen auch für die saarländische Landesregierung ein wichtiges politisches Schwerpunktthema.

Dass die Problematik des Rechtsextremismus indes von bundesweiter Bedeutung ist, zeigt die immer wieder aufkommende Debatte um den erneuten Anlauf für ein Verbot der rechtsextremen NPD. Es reicht aber keineswegs, nur nach einem Verbot der NPD zu rufen. Erstens ist ein solches Verfahren mit dem hohen Risiko eines abermaligen Scheiterns vor dem Bundesverfassungsgericht verbunden, und zweitens, noch viel wichtiger: Selbst wenn die Partei tatsächlich verboten werden sollte, bleibt die Kernfrage ungelöst: Wie können Menschen, insbesondere junge Menschen, davon abgehalten werden, Gefallen an rechtsradikalen Parolen und Gruppen zu finden? Anders ausgedrückt geht es darum, den Menschen in unserem Lande persönliche und politische Perspektiven für einen passenden Platz in unserer demokratischen Gesellschaft zu bieten.

Den Gefahren, die der Rechtsextremismus auch und gerade für junge Menschen in unserer Gesellschaft mit sich bringt, muss insbesondere die Politik begegnen, die hier einen wichtigen Beitrag leisten kann.

Allerdings ist die Bekämpfung des Rechtsextremismus, wie dies im übrigen für jedwede Form des Extremismus gilt, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nicht nur die Politik, sondern auch Eltern, Schulen, Vereine, Medien und viele mehr sind hier gefordert.

Um den Rechtsextremen überhaupt entgegenzutreten zu können, ist es zunächst wichtig, deren Strategien zu kennen und darüber aufzuklären. Erst im Anschluss daran bietet sich die Chance, wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Die Broschüre „Saarland gegen Extremismus“ soll daher alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, insbesondere jedoch die kommunalpolitisch Verantwortlichen und Aufgabenträger im öffentlichen Raum, die in der täglichen Arbeit vor Ort mit den Problemen konfrontiert sind, für die Thematik „Rechtsextremismus“ sensibilisieren, sie informieren, rechtliche und tatsächliche Hinweise geben und insgesamt eine Orientierungshilfe bieten, wie typische rechtsextremistische Agitation erkannt und mit welchen Strategien und Handlungsmöglichkeiten ihr begegnet werden kann.



Klaus Meiser
Minister für Inneres und Sport

A. Rechtsextremismus – Was ist das eigentlich ?

Rechtsextremistische Ideologieansätze erwachsen aus den beiden Wurzeln **Nationalismus** und **Rassismus**. Sie sind von der Vorstellung geprägt, dass die ethnische Zugehörigkeit zu einer Nation oder Rasse die größte Bedeutung für das Individuum besitzt. Ihr sind alle anderen Interessen und Werte, auch die Menschen- und Bürgerrechte, untergeordnet.

Rechtsextremisten propagieren ein politisches System, in dem als angeblich natürliche Ordnung Staat und Volk in einer Einheit verschmelzen ("Ideologie der Volksgemeinschaft"). Tatsächlich läuft dies auf ein antipluralistisches System hinaus, das für demokratische Entscheidungsprozesse keinen Raum lässt. Zwar ist der Rechtsextremismus in Deutschland nicht ideologisch homogen, eine Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit und eine gegen den Gleichheitsgrundsatz gerichtete Fremdenfeindlichkeit sind allerdings bei allen Rechtsextremisten festzustellen.

Auch hinsichtlich seines Erscheinungsbildes stellt der Rechtsextremismus kein einheitliches, geschlossenes Phänomen dar. Er artikuliert sich in unterschiedlichen Formen, insbesondere in einer jugendlichen Subkultur gewaltbereiter rechtsextremistischer Skinheads, in neonazistischen Gruppierungen, die einen totalitären Staat propagieren, in Parteien, die auch über die Beteiligung an Wahlen politischen Einfluss erreichen wollen, sowie im Schrifttum rechtsextremistischer Autoren und Verlage, die intellektuell oder propagandistisch agitieren.

Die verfassungsfeindliche, zumeist menschenverachtende Ideologie entlädt sich bisweilen in rechtsextremistischen, insbesondere fremdenfeindlichen Straftaten, die sich gegen Minderheiten allein wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit richten.¹

zu 1: Quelle: Bundesamt für Verfassungsschutz, http://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af_rechtsextremismus

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, zwischen "**Extremismus**" und "**Radikalismus**" zu unterscheiden. Im allgemeinem Sprachgebrauch werden diese beiden Begriffe oftmals verwechselt oder gleichgesetzt. Solange sich Meinungen, Positionen oder Handlungen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Einklang bringen lassen, sind diese höchstens als (links- oder rechts-)radikal zu bezeichnen. Erst in dem Moment, in dem der Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verlassen wird, spricht man von Extremismus.

Rechtsextremismus ist damit ein vielschichtiges Phänomen und nicht als geschlossene Weltanschauung zu definieren. Folgende Elemente können als wichtigste Merkmale und wesentlich für eine rechtsextremistische Ideologie angesehen werden:

- Der Rechtsextremismus bevorzugt den autoritären Führerstaat. Er ist daher als **antidemokratisch** zu bezeichnen.
- Der Rechtsextremismus ist **antipluralistisch** aus Angst vor der gesellschaftlichen Vielfalt. Er strebt regressiv gemeinschaftliche Einheit an. Er wendet sich gegen die Idee der Menschenrechte und der Gleichheit aller vor dem Gesetz.
- Er ist **antiparlamentarisch**, weil er den Wettbewerb verschiedener Parteien zugunsten einer homogenen Volksgemeinschaft ablehnt.
- Er ist **antiinstitutionell**. Gewaltenteilung und rechtsstaatliche Bindung der Regierung werden abgelehnt, weil sie das letztlich allein geltende Führerprinzip einschränken.

Rechtsextremistische Subkulturen, z.B. Skinheads, haben rechtsextremistische Ideologiemerkmale nur teilweise verinnerlicht. Ihre Vorstellungen greifen aber immer wieder besonders markante Charakteristika des Rechtsextremismus auf. Zu diesen gehören vor allem:

- **Ausgeprägte Fremdenfeindlichkeit**, die sich in der Ablehnung und Ausgrenzung von "andersartigen" Fremden und von denjenigen äußert, die sich für die Interessen und Rechte von Ausländern in Deutschland einsetzen.
- Angedeuteter bis offener, dumpfer **Antisemitismus**, der durch diffamierende Unterstellung pauschal negativer Eigenschaften versucht, die Abwertung und Benachteiligung von Juden bis hin zu ihrer Verfolgung und Vernichtung ideologisch zu rechtfertigen.
- **Übersteigter Nationalismus**, der sich gegen die politische und gesellschaftliche Ordnung der Bundesrepublik richtet und mit dem oft ein Feindbild gegenüber anderen Staaten aufgebaut wird. Er wird häufig mit diffusen Gefühlen eigener Benachteiligung und allgemeiner Ungerechtigkeit gerechtfertigt.
- **Revisionismus**, der die Leugnung der Naziverbrechen, die Glorifizierung des "Dritten Reiches", die Diffamierung des demokratischen Aufbaus Deutschlands (z.B. als "Umerziehung") und die Weigerung der Anerkennung deutscher Gebietsverluste beinhaltet.²

B. Wie kann ich Rechtsextremismus erkennen – Kennzeichen und Symbole³

Rechtsextremisten sind nicht ohne weiteres aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes als solche zu erkennen. Nicht alle, die eine Glatze oder kurzgeschorene Haare, Springerstiefel und Bomberjacke tragen, sind Rechtsextremisten bzw. rechtsextremistische Skinheads.

Die genannten typischen Elemente des rechtsextremistischen Skinhead-Outfits sind weit über die eigentliche Szene hinaus verbreitet. Ein Teil der Jugendlichen hat dieses Erscheinungsbild als Modetrend übernommen: Die martialische Aufmachung drückt teilweise einen - unpolitischen - Protest gegen die Regeln der Erwachsenenwelt aus und bedeutet einen Tabubruch gegen die gesellschaftlichen Konventionen. Erschwert wird das rein äußerliche Erkennen von rechtsextremistischen Skinheads zudem dadurch, dass ihr Outfit auch Kleidungsstücke aus dem Bereich der allgemein verbreiteten „Streetwear“ umfasst. Dazu gehören neben T-Shirts und Sweatshirts sowie Hemden und Polohemden von Marken wie „Lonsdale“, „Fred Perry“ oder „Ben Sherman“ auch diverse Kleidungsstücke führender Sportbekleidungshersteller.

In den allermeisten Fällen dürfte die Verwendung von T-Shirts oder sonstigen Oberbekleidungsstücken der Marke ‚**CONSDAPLE**‘ rechtsextremistisch motiviert sein. Die szeninterne Beliebtheit der Marke, die von einer rechtsextremistischen Versandfirma produziert wird, ergibt sich zum einen durch den stilisierten Adler im Logo, der entfernt an das Hoheitszeichen des Dritten Reiches erinnert, zum anderen dadurch, dass eine offen getragene Jacke über einem mit dem Markennamen bedruckten T-Shirt lediglich die Buchstabenfolge „NSDAP“ freigeben kann. Mit einem szeneeigenen Label haben Rechtsextremisten auf die deutliche Distanzierung der etablierten britischen Sportbekleidungsfirma „Lonsdale“ reagiert, die bis dahin wegen der nahezu entsprechenden Buchstabenfolge bevorzugt wurde.

zu 3: Quelle: Bundesamt für Verfassungsschutz: Druckschrift „Symbole und Kennzeichen der Rechtsextremisten“, S. 52 ff

„Lonsdale“ war zeitweilig von einzelnen Medien - zu Unrecht - eine ideologisch motivierte Verwendung der Buchstabenfolge ‚NSDA‘ im Markennamen vorgeworfen worden.

Auch Springerstiefel mit weißen Schnürsenkeln werden nicht mehr ausschließlich von Rechtsextremisten getragen. Galt diese Kombination bisher als ein bewährtes Mittel, um eine rassistische Einstellung zur Schau zu stellen, so wird sie mittlerweile gelegentlich auch ohne eine politische Motivation verwendet.

Neben Kleidungsstücken haben auch andere Symbole sowohl in der Skinheadszene wie auch unter anderen Rechtsextremisten Bedeutung als Identifikationsmerkmal (z.B. Aufnäher). Einschränkend ist jedoch zu sagen, dass einige Objekte gelegentlich auch von unpolitischen Personen als Provokation oder aus bloßer Unkenntnis präsentiert werden.

Abbildungen, die sich gegen Feindbilder der Rechtsextremisten wie beispielsweise Juden oder Kommunisten richten, verdeutlichen hingegen einen rechtsextremistischen Hintergrund.

Dies gilt insbesondere für T-Shirts, sonstige Oberbekleidung, Schals, Aufnäher oder Aufkleber mit Schriftzügen rechtsextremistischer Skinhead-Bands. Die populärsten unter ihnen sind die britische Band **„Skrewdriver“** und die deutsche Gruppe **„Landser“**.

Die Symbole der rechtsextremistischen Skinhead-Gruppierung **„Hammerskins“** - diese nutzen zwei gekreuzte Zimmermannshämmer - werden nur von Rechtsextremisten getragen.



Abb. 1: Symbol der Hammerskins

Auch mehrere Symbole, die keiner festen Organisation zuzuordnen sind, werden dennoch ausschließlich von Rechtsextremisten genutzt. Dazu zählen der Ausspruch „White Power“ und die geballte weiße Faust.

Die unter anderem von südafrikanischen Rassisten genutzte „**Triskele**“ wird von deutschen Rechtsextremisten zum Teil anstelle des verbotenen Hakenkreuzes verwandt. Durch die dabei übliche Farbkombination - schwarzes Symbol in weißem Kreis vor rotem Hintergrund - wird ein Bezug zur so genannten „Hakenkreuzfahne“ hergestellt.



Abb. 2: Beispiel für eine Triskele

Oft wird eine rechtsextremistische Gesinnung auch durch Synonyme verdeutlicht, die in Insiderkreisen bekannt sind. Hierzu zählen beispielsweise die Zahlenkombinationen **18** und **88**. Die 1 steht für den ersten Buchstaben des Alphabets (A), die 8 steht für den achten Buchstaben (H).

18 = Adolf Hitler, 88 = Heil Hitler.



Abb. 3: Beispiel für rechtsextremistisch motivierte Verwendung des Zahlencodes 88

Als weiteres Synonym wird die Zahl **14** genutzt. Sie steht für „14 Words“, die aus 14 Worten bestehende rassistische Parole: „**We must secure the existence of our people and a future for white children**“, („Wir müssen die Existenz unseres Volkes und die Zukunft der weißen Kinder sichern“). Die Parole stammt von David Lane, einem Mitglied der US-amerikanischen rechtsterroristischen Organisation „The Order“. Die Organisation hatte das Ziel, die „zionistische Besatzungsregierung“ in Washington zu stürzen und einen Staat „christlicher Arier“ zu schaffen.

Die „14 words“ wurden inzwischen von mehreren US-amerikanischen und europäischen rechtsextremistischen Organisationen übernommen.

Die Zahl **28** (zweiter und achter Buchstabe des Alphabets) ist der Ersatz für die mittlerweile unter Strafandrohung stehende Abkürzung „B&H“ der verbotenen Organisation „**Blood & Honour**“.

Rechtsextremisten bedienen sich schließlich auch der **Farbkombination „Schwarz-Weiß-Rot“**, um ihre politischen Absichten zu verdeutlichen. Es handelt sich um die Nationalfarben des deutschen Kaiserreichs und des „Dritten Reichs“, die von Rechtsextremisten für ihre Zwecke instrumentalisiert werden. Sie stehen im Gegensatz zur Farbkombination „Schwarz-Rot-Gold“, die das demokratische Deutschland symbolisiert.

Die vorstehende Zusammenstellung der Kennzeichen, Symbole und Erkennungszeichen von Rechtsextremisten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll lediglich einen Überblick über die gebräuchlichsten Kennzeichen geben.

C. Mögliche Problemstellungen vor Ort

- Versammlungen / Demonstrationen

Es beschleicht jede Demokratin und jeden Demokraten zwangsläufig ein ungutes Gefühl, wenn rechtsextremistische Gruppierungen öffentlichkeitswirksam Versammlungen, beispielsweise in Form einer Demonstration oder einer als Versammlung zu klassifizierenden Musikveranstaltung ankündigen oder durchführen. Vielfach wird dann von Polizei und Verwaltung seitens der Bevölkerung gefordert, etwas zu unternehmen, um solche Zusammenkünfte rechtsextremistischer Gruppierungen zu verbieten oder aufzulösen. Später wird oft der Vorwurf der Untätigkeit erhoben. Dies geschieht jedoch zu Unrecht.

Das **Recht auf Versammlung** ist in **Artikel 8 Grundgesetz (GG)** festgeschrieben und gehört zu den elementarsten **Menschenrechten**, die jedem Menschen um seiner Menschenwürde willen zuerkannt werden, ohne dass sie besonderer staatlicher Anerkennung bedürfen und ohne dass eine Aberkennung durch staatliche Hoheitsgewalt möglich ist.

Gleichzeitig ist das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ein äußerst wichtiges **politisches Grundrecht**, dessen hochrangige Bedeutung auch vom BVerfG in ständiger Rechtsprechung betont wird. In seinem - für die weitere Ausgestaltung und Handhabung des Versammlungsrechts bedeutsamen - sogenannten „Brokdorf-Beschluss“⁴ vom 14. Mai 1985 stellte das BVerfG fest: *„Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungsprozess und Willensbildungsprozess teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Diese grundlegende Bedeutung des Freiheitsrechts ist vom Gesetzgeber beim Erlass grundrechtsbeschränkender Vorschriften sowie bei deren Auslegung und Anwendung durch Behörden und Gerichte zu beachten.“*

Zu 4: Vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14. Mai 1985, Az. 1 BvR 233, 341/81

Nach **Artikel 8 Absatz 1 GG** haben **alle Deutschen** das Recht, sich **ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen** zu **versammeln**. Absatz 2 bestimmt zudem, dass für Versammlungen unter freiem Himmel dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden kann.

Friedlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Versammlung keinen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt. Der Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gar das Verletzen von Strafgesetzen (z.B. Zeigen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Hakenkreuz, Blood & Honour – Shirt)) machen eine Versammlung jedoch noch nicht zwangsläufig unfriedlich. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn Strafgesetze durch ersichtliche äußere Handlungen von besonderer Gefährlichkeit (z.B. Volksverhetzung, Gewalttätigkeit, aggressive Ausschreitungen gegen Personen und/oder Sachen) verletzt werden.

Die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG schützt öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen, wobei Artikel 8 Absatz 1 GG die Versammlungen in geschlossenen Räumen grundsätzlich vorbehaltlos schützt, während Artikel 8 Absatz 2 GG für **Versammlungen unter freiem Himmel** einen Gesetzesvorbehalt enthält. Als Anknüpfung an diesen Gesetzesvorbehalt wurde das **Versammlungsgesetz** (VersG) entwickelt, das u.a. Maßgaben für den Umgang mit Versammlungen unter freiem Himmel enthält.

Nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Versammlungsgesetz sind im Saarland die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte zuständig für die Durchführung des Versammlungsgesetzes. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sind dort anzumelden (§ 14 VersG). Diese Behörden können je nach Lagebeurteilung für die Versammlung Auflagen erteilen oder sie ganz verbieten (§ 15 VersG). Die Polizei wird grundsätzlich erst dann tätig, wenn es darum geht, entweder den Schutz der Versammlung zu gewährleisten oder aber Maßnahmen der Versammlungsbehörde (z.B. Auflagen) zu überwachen und / oder ggf. durchzusetzen. Zu diesem Zweck räumt das VersG der Polizei eigene Rechte und Ermächtigungsgrundlagen ein (z.B. §§ 12, 12a bis hin zur Auflösung nach § 13 VersG).

Das Verbot einer Versammlung **im Vorfeld** durch die zuständige Behörde kommt immer nur dann überhaupt in Betracht (vgl. § 15 VersG), wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die **öffentliche Sicherheit oder Ordnung** bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges **unmittelbar gefährdet** ist. Es ist hierbei eine Gefahrenprognose zu erstellen, die sich nicht nur auf bloße Vermutungen, sondern auf konkrete Tatsachen stützt. Bevor ein Verbot ausgesprochen wird, ist zu prüfen, ob nicht durch geeignete Auflagen (z.B. geänderte Marschroute bei einer Demonstration) die Versammlung doch durchgeführt werden kann. Einer nachträglichen Auflösung einer Versammlung ist gegenüber dem präventiven Verbot indes der Vorzug zu geben.

Das Auflösen einer Versammlung ist in diesem Zusammenhang stets die „**ultima ratio**“. Geht die Störung der Versammlung oder die Gefahr nur von einzelnen Personen oder einer Minderheit aus, so sind Maßnahmen gegen diesen Personenkreis zu richten und es muss grundsätzlich versucht werden, das Versammlungsrecht der überwiegenden Mehrheit sich ordnungsgemäß verhaltender Teilnehmer aufrecht zu erhalten.

Der 2. Abschnitt des Versammlungsgesetzes (§§ 5 - 13) mit den entsprechenden Regelungen kann als Konkretisierung der verfassungsimmanenten Schranken des Grundrechts der Versammlungsfreiheit bei **öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen** angesehen werden. Danach kann die Versammlung aufgelöst (§ 13 VersG) oder (präventiv) verboten werden (§ 5 VersG). Insoweit besteht eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den Eingriffsmöglichkeiten der Behörde bei „öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel“. Während jedoch bei den öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel generalklauselartige Eingriffsbefugnisse vorliegen (§ 15 VersG), bestehen bei den öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen **sehr eingeschränkte Eingriffsmöglichkeiten**. Grund für diese hohen Hürden ist der schwache Sozialbezug, das heißt das deutlich geringere Konfliktpotential mit unbeteiligten Dritten im Vergleich zur Versammlung unter freiem Himmel. Nur bei Vorliegen der engen, katalogartig aufgeführten Tatbestände „kann“ die Behörde einschreiten.

Auch hier gilt wieder, dass eine Auflösung nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor einem präventiven Verbot zu bevorzugen ist und die Auflösung nur dann rechtmäßig sein kann, wenn weniger gravierende Maßnahmen (z.B. Unterbrechung, Isolieren / Entfernen einzelner Störer) keinen Erfolg versprechen.

Die Behörden sind nach der Rechtsprechung des BVerfG generell zu einem **versammlungsfreundlichen Verhalten** angehalten und müssen mit dem Veranstalter **kooperieren**. Je enger und vertrauensvoller kooperiert wird, desto höher sind auch die Anforderungen an ein rechtmäßiges Einschreiten der Behörden gegen die Versammlung.

Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass es in einer pluralistischen Demokratie nicht Aufgabe von Trägern hoheitlicher Gewalt sein kann, die Kundgabe bestimmter missliebiger politischer Meinungen pauschal zu bewerten oder gar zu verbieten. Im Zusammenhang mit Versammlungsverboten gegenüber Parteiveranstaltungen muss von Behörden auch das sog. **Parteienprivileg** des Artikel 21 GG beachtet werden. Das heißt, auf die Frage, wie die politischen Ziele einer Partei zu beurteilen sind und ob sie ggf. die Voraussetzungen von Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 GG erfüllen, kommt es nicht an, solange kein Parteiverbot ergangen ist. Daraus ergibt sich, dass die von einer Partei wie z.B. der NPD auf einer Versammlung beabsichtigte Kundgabe extremer Auffassungen nicht allein aus diesem Grunde verboten werden kann, wenn die Partei nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist.

Der Bereich **Jugendschutz** ist vor allem im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Musikveranstaltungen tangiert. Diese können in besonders gelagerten Fällen auch als Versammlungen i.S.d. Artikel 8 GG angesehen werden. Die Behörde könnte unter Umständen dann einschreiten, wenn Jugendliche bei der Veranstaltung vor Ort sind und Liedtexte abgespielt werden, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in die Liste jugendgefährdender Medien (§ 24 JuSchG) aufgenommen worden sind. Nach § 15 JuSchG dürfen solche Medien Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Eine Zuwiderhandlung stellt nach § 27 JuSchG eine Straftat dar.

Vielfach engagieren sich in Städten und Gemeinden Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände in **Gegendemonstrationen** gegen rechtsextremistische Versammlungen. Auf Grund des verfassungsrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit müssen diese Gegendemonstrationen – so lobenswert, wichtig und richtig ein Engagement gegen Rechtsextremismus und für Demokratie auch ist - bisweilen untersagt werden, soweit der Aufmarsch rechtsextremistischer Gruppierungen nach den v.g. Grundsätzen nicht verboten werden kann. In diesen Fällen muss Verständnis für die Verwaltung und Polizei aufgebracht werden, die rechtlich gezwungen sind, auch rechtsextremistische Versammlungen zu schützen.

Leider ist zu beobachten, dass bei Gegendemonstrationen zum Teil auch gewaltbereite Demonstranten den Einsatz von Polizisten provozieren mit der Folge, dass entweder negativ über den Polizeieinsatz berichtet oder die gesamte Veranstaltung der rechtsextremen Seite medial „aufgewertet“ wird. Dies passiert selbst dann, wenn nach einer großen Ankündigung nur eine Handvoll rechtsextremistischer Demonstrationsteilnehmer erschienen sind. Ein **umsichtiges Handeln** der Gegendemonstranten ist daher notwendige Voraussetzung, um das Ziel einer klaren Abgrenzung zum Rechtsextremismus wirkungsvoll zu erreichen.

Es empfiehlt sich insgesamt, die vorhandenen Möglichkeiten bei der Beschränkung bzw. Eindämmung rechtsextremistischer Versammlungen **konsequent zu nutzen**, jedoch gleichzeitig auch die Grenzen dieser Möglichkeiten anzuerkennen. Ein **frühzeitiges Zusammenwirken** von Kommune, Versammlungsbehörde und Sicherheitsbehörden im Vorfeld einer rechtsextremistischen Versammlung ist hierbei wichtig. Eventuelle Verbote, die einer späteren gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, sind insoweit kontraproduktiv, als die Rechtsextremen, insbesondere die NPD, sie dann oftmals geschickt instrumentalisieren, um mediale Aufmerksamkeit zu erregen, sich als Opfer darzustellen oder ihre angebliche Verfassungskonformität zu unterstreichen.

- **NPD**

Innerhalb des organisierten Rechtsextremismus im Saarland kommt der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)“ die größte Bedeutung zu. Andere Parteien des rechten Spektrums, wie die DVU oder die „Republikaner“, sind im Saarland entweder weitgehend inaktiv oder treten kaum öffentlichkeitswirksam in Erscheinung. Anders sieht dies bei der NPD aus. Trotz begrenzter Personalressourcen gelingt es der NPD leider zu oft, bei ihren gezielten Aktivitäten die gewünschte Außenwirkung und mediale Aufmerksamkeit zu erzielen.

In seinem Bemühen gezielt die Öffentlichkeit zu suchen, setzt der saarländische NPD-Landesverband beispielsweise auf Aktionen im Rahmen der so genannten „**Wortergreifungsstrategie**“, die dazu dient, auf Vorhaben politischer Gegner einzuwirken bzw. politische Gegner bei deren Veranstaltungen verbal zu attackieren, zu provozieren oder möglichst bloßzustellen.

Bei der Behandlung tagespolitischer Themen geriert sich die NPD bevorzugt als „Wahrer der vernachlässigten deutschen Interessen“ und „Vertreter des gesunden Volksempfindens“. Für Verwerfungen in sozialen aber auch in anderen Bereichen macht sie Aspekte der Globalisierung und Zuwanderung verantwortlich. Mit **populistischen Aussagen und Aktivitäten** werden für tatsächliche oder vermeintliche Misereen scheinbar plausible Lösungsansätze geboten und stereotype Feindbilder bedient.

Das Umwerben der „Zielgruppe Jugendliche“ nimmt hierbei einen breiten Raum innerhalb des Aktionsspektrums der saarländischen Nationaldemokraten ein. In der aktiven Jugendwerbung sieht die Saar-NPD offensichtlich nicht nur ein probates Mittel, ihr Personaldefizit zu verringern und eine Wählerschicht zu erschließen, sondern auch die Möglichkeit, öffentliche und mediale Aufmerksamkeit zu erzielen. So wurden in jüngster Zeit einzelne Aktionen gezielt über die NPD-Website angekündigt bzw. mit Kommentierungen begleitet, um - unabhängig vom Erfolg der jeweiligen Maßnahme - das erwünschte Medienecho zu erzielen.

Gerade der Versuch der NPD, bei unseren Kindern und Jugendlichen Sympathisanten für ihre menschenverachtende Ideologie zu gewinnen, gibt Anlass

zu erhöhter Aufmerksamkeit. Vielfach wird, nicht nur im Saarland, sondern bundesweit gefordert, die NPD zu verbieten, da ihre extremistische Ausrichtung offenkundig scheint.

Bei der Diskussion um ein eventuelles neuerliches **NPD-Verbotsverfahren** ist jedoch eine differenzierte Betrachtungsweise notwendig. Insbesondere ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. März 2003⁵, mit der das erste NPD-Verbotsverfahren bedauerlicherweise gescheitert war, zu berücksichtigen. An den strengen Vorgaben, die das BVerfG in dieser Entscheidung für eine erfolgversprechende Neuauflage eines NPD-Verbotsverfahrens aufgestellt hat, haben sich alle zu orientieren. So führte das BVerfG seinerzeit in seiner Begründung unter anderem aus, dass allein das Vorhandensein von V-Leuten in den NPD-Führungsgremien ein unbehebbares Prozesshindernis darstellt und Äußerungen von NPD-Parteimitgliedern, die V-Leute sind oder waren, in einem Verbotsverfahren nicht verwertet werden können. Insofern müssten, sofern man sich auf das Einleiten eines neuerlichen NPD-Verbotsverfahrens einigte, konsequenterweise erst alle V-Leute aus den entsprechenden Gremien abgezogen werden, um ein Prozessrisiko auszuschließen.

Ein sofortiges Abschalten aller V-Leute erscheint jedoch aus **sicherheitspolitischen Gründen** nicht ratsam, da der Verfassungsschutz dann seine Rolle als Frühwarnsystem der wehrhaften Demokratie gegen rechtsextreme Verfassungsfeinde in der NPD nur noch sehr eingeschränkt oder gar nicht mehr wahrnehmen könnte.

Abgesehen von diesen juristischen und sicherheitspolitischen Hindernissen scheint ein NPD-Verbot zurzeit auch aus **politischer und taktischer Sicht** nicht opportun zu sein. Aus aktuellen Analysen zum Innenleben der NPD weiß man, dass sich die Partei derzeit in keinem guten Zustand befindet. Seit längerem bestehende finanzielle Probleme sowie innerparteiliche Flügelkämpfe rivalisierender Akteure haben die Parteiarbeit größtenteils zum Erliegen gebracht. Die Wahlergebnisse bei den vergangenen Landtagswahlen in Hessen und Niedersachsen lagen deutlich unter den Erwartungen der NPD.

zu 5: Vgl. BVerfG, Beschluss des 2. Senats vom 18. März 2003, Az. 2 BvB 1/01

Beobachter gehen davon aus, dass sich diese Schwächephase der NPD weiter zuspitzen wird, auch ein Zerfall der Partei erscheint nicht ausgeschlossen.

Insofern könnte ein Parteiverbotsverfahren zurzeit sogar kontraproduktiv sein. Die damit verbundene mediale Aufmerksamkeit könnte die Partei faktisch wiederbeleben. Das im Jahre 2003 gescheiterte Verbotsverfahren hat nämlich gezeigt, dass es in Teilen der Bevölkerung einen starken Solidarisierungseffekt gab. Beispielsweise gelang der NPD nach Einstellung des Verbotsverfahrens in jenem Jahr der erste Einzug in den sächsischen Landtag, dem weitere Einzüge in Landesparlamente folgten.

Ein neuerliches NPD-Verbotsverfahren bringt daher aus Sicht der saarländischen Landesregierung derzeit zu viele Unwägbarkeiten mit sich. Scheiterte ein solches Verfahren erneut vor dem BVerfG, wäre dies fatal, denn wie schon 2003 würde die NPD eine solche Entscheidung geschickt instrumentalisieren, um von massiven innerparteilichen Problemen abzulenken und verstärkt auf ihre vermeintliche Verfassungskonformität hinzuweisen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Parteiverbot in unserer pluralistischen Demokratie immer nur das letzte Mittel sein darf.

Es erscheint insoweit momentan zielführender, **im Schulterchluss mit allen gesellschaftlichen Kräften** die geistige und politische Auseinandersetzung mit der NPD zu suchen und rechtsextremistisches Gedankengut insgesamt bereits im Ansatz zu bekämpfen.

- **Wortergreifungsstrategie**

Das Auftreten von Rechtsextremisten in der Öffentlichkeit hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Innerhalb der NPD wurde die sogenannte „**Wortergreifungsstrategie**“ entwickelt, an der sich viele Rechtsextremisten orientieren. Getreu dem Motto „Keine Veranstaltung über uns ohne uns“ nutzen Szeneangehörige verstärkt Veranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus, um dort mit Wortmeldungen und Redebeiträgen auf sich aufmerksam zu machen und Öffentlichkeitswirksamkeit zu erzielen. Dabei melden sich oft solche Rechtsextremisten zu Wort, die rhetorisch halbwegs geschickt sind und sich Wissen auf einem bestimmten Themengebiet angeeignet haben. Es wird dann versucht, die Diskussion auf dieses Themengebiet zu lenken mit dem Ziel, Veranstalter und Besucher zu verunsichern, den Eindruck zu erzeugen, man werde von der Politik und den Medien verfolgt und sei in einer Opferrolle. Es wird den etablierten Parteien Unfähigkeit vorgeworfen und davon gesprochen, dass diese sich lediglich einer „wahren“ demokratischen Auseinandersetzung mit den Rechtsextremisten verweigerten. Insbesondere die NPD werde zu Unrecht kriminalisiert. Dabei nutzen die Rechtsextremisten, die sich zu Wort melden, oft zunächst plausibel klingende Argumente, die sich erst bei näherer Betrachtung, dann jedoch sehr deutlich, als **Scheinargumente** enttarnen lassen.

Kommt es im Verlaufe einer öffentlichen Veranstaltung zum Versuch von Wortmeldungen und Redebeiträgen rechtsextremistischer Personen im Sinne der „Wortergreifungsstrategie“, so gibt es zwar kein Patentrezept, aber doch einige **Möglichkeiten des Entgegenwirkens**. Grundsätzlich ist wichtig, auf eine derartige Situation vorbereitet zu sein, um dann Gegenstrategien entwickeln zu können.

Ein Ansatz besteht darin,

- **Wortmeldungen rigoros zurückzuweisen** oder zu unterbinden, indem man deutlich zu verstehen gibt, dass Rechtsextremisten eine antidemokratische Einstellung an den Tag legen und Verfechter einer Menschen verachtenden Weltanschauung sind, die von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und völkischem Kollektivismus (Ausgrenzung aller „Fremdvölkischen“) geprägt ist und in der ein demokratischer Verfassungsstaat abgelehnt wird. Ein demokratischer Diskurs ist insoweit nicht möglich, denn Rechtsextremisten wollen letztlich die Demokratie und den Rechtsstaat abschaffen. Sie können daher nicht erwarten, dass Demokraten mit ihnen auf gleicher Augenhöhe diskutieren.

Kommt es dennoch zu einer inhaltlichen und argumentativen Auseinandersetzung und zeigen sich die Szeneangehörigen gut informiert und in der Lage, auch in kommunal- oder landespolitischen Fragen mitzudiskutieren, so liegt in der **oft fehlenden Problemlösungskompetenz** eine Chance, unter Umständen erfolgreich zu kontern. Denn vielfach neigen Rechtsextremisten aufgrund ihrer Weltanschauung dazu, sehr komplexe Probleme in populistischer und unseriöser Weise zu vereinfachen und als vermeintliche Lösungsansätze Parolen wie „Ausländer raus“, „Todesstrafe wieder einführen“ und „ausländische Waren boykottieren“ zu präsentieren, die jedoch einer komplexen Problematik niemals gerecht werden können.

Weitere Möglichkeiten, auch schon im Vorfeld einer öffentlichen Veranstaltung der möglicherweise von Rechtsextremisten geplanten Anwendung der Wortergreifungsstrategie entgegenzuwirken, sind beispielsweise:

- rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn den **Kontakt zur Polizei** suchen, um zu klären, ob Hinweise auf eine mögliche Störung der Veranstaltung seitens der Rechtsextremisten bestehen und mit der Polizei mögliche Szenarien und Strategien besprechen

- **Teilnehmerkreis** an der Veranstaltung **eingrenzen**
- **Ordnungsdienst organisieren**, dem im Idealfall auch Personen angehören, denen zumindest die örtlichen Rechtsextremisten größtenteils bekannt sind
- Einen für die Thematik sensibilisierten und **fachkundigen Moderator** die Veranstaltung leiten lassen
- Vor Beginn der Veranstaltung oder Diskussionsrunde klarstellen, dass **verfassungsfeindliche Diskussionsbeiträge nicht geduldet** werden
- **Saalmikrofone** nicht ins Publikum geben, sondern von einem Ordner/Moderator halten lassen

- **Immobilien**

Für viel mediales Aufsehen und große Verunsicherung in der Bevölkerung sorgen Ankündigungen von Rechtsextremisten bzw. der NPD, in einer Kommune eine **Immobilie kaufen oder dauerhaft anmieten** zu wollen. Vielfach wird von den Rechtsextremisten propagiert, in der in Rede stehenden Immobilie ein Schulungszentrum errichten zu wollen, um dort Szeneangehörigen, Sympathisanten und Szeneneulingen die rechtsextremistischen Ideologien und Strategien näher zu bringen oder aber die Immobilie als festen Treffpunkt für Veranstaltungen jeglicher Art nutzen zu wollen. So könnte vor Ort eine lokale Verankerung der Rechtsextremisten entstehen, sich eine Immobilie zu einem unter Umständen auch überregionalen Szenetreffpunkt entwickeln und es wäre den Rechtsextremisten bzw. der NPD möglich, durch die dauerhafte Präsenz vor Ort neue Mitglieder zu rekrutieren und effektive Parteiarbeit zu leisten.

Verständlicherweise werden solche Ansinnen in der betroffenen Kommune mit großer Sorge aufgenommen. Die saarländische Landesregierung vertritt ebenfalls die Auffassung, dass sich Strukturen und Anlaufstellen für Rechtsextremisten durch Immobilienbesitz **nicht etablieren** dürfen.

Vielfach hat sich indes gezeigt, dass es sich bei solchen politisch motivierten Immobiliengeschäften nicht immer um eine tatsächliche Kaufabsicht handelt, sondern in der Ankündigung Vorteile anderer Art, sei es **mediale Aufmerksamkeit oder finanzielle Vorteile**, gesucht werden. Finanziell sind Rechtsextremisten bzw. die NPD meist gar nicht in der Lage, die angekündigte Kaufabsicht auch in die Tat umzusetzen. Allerdings wird durch die Ankündigung regelmäßig ein hoher öffentlicher Druck auf die Kommune ausgeübt, zu reagieren und beispielsweise ein vorhandenes Vorkaufsrecht auszuüben. An dem eventuellen Verkaufserlös würden die Rechtsextremisten dann in Form einer „Vermittlungsprovision“ durch den ehemaligen Eigentümer profitieren, was im Falle der NPD einer indirekten Parteienfinanzierung durch die ankaufende Kommune gleichkäme. Gerade bei schwer verkäuflichen Immobilien war ein solches Szenario zu beobachten und für Eigentümer und Rechtsextremisten gleichermaßen lukrativ.

Auch kann es vorkommen, dass der Eigentümer ohne Wissen der Rechtsextremisten deren Kaufabsicht vorgibt, um die Kommune zum Handeln und Ausüben eines Vorkaufsrechts zu bewegen.

Sollten solche Bemühungen bekannt werden, ist daher in jedem Fall anzuraten, **frühzeitig den Kontakt** mit dem Ministerium für Inneres und Sport oder dem Landesamt für Verfassungsschutz zu **suchen**, da die dort vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungswerte es in der Regel ermöglichen, die Situation konkret zu bewerten und entsprechende Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Insbesondere kann in den meisten Fällen mitgeteilt werden, ob es sich um eine ernsthafte Kauf- bzw. Dauermietabsicht der Rechtsextremisten handelt oder ein **Scheininteresse** vorliegt, also das Immobiliengeschäft nur **zum Schein angebahnt** oder vorgespiegelt werden soll.

Ist ein Kaufinteresse tatsächlich vorhanden, oder wurde bereits ein Kauf- oder Mietvertrag zwischen Eigentümer und Rechtsextremisten geschlossen, so hat die Kommune - auch wenn sie grundsätzlich keinen Einfluss darauf hat, an wen ein Privateigentümer seine Immobilien verkauft oder vermietet – doch einige Möglichkeiten, anhand derer geprüft werden kann, ob der Kauf-/Mietvertrag und die geplante Nutzung durch Rechtsextremisten **möglicherweise rechtswidrig** ist und daher untersagt oder mit Auflagen versehen werden kann.

Je nach konkreter Situation vor Ort können folgende Punkte überprüft werden:

- Besteht ein **Vorkaufsrecht** der Kommune ? Wie sind die genauen **Eigentumsverhältnisse** ?

- Steht die beabsichtigte Nutzung im Einklang mit **bauplanungsrechtlichen** Vorschriften ? Überprüft werden können hier beispielsweise
 - Bauleitplan
 - Nutzungsart
 - Nachbarschaftsrechte.

- Steht die beabsichtigte Nutzung im Einklang mit **bauordnungsrechtlichen** Vorschriften ? Überprüft werden können hier beispielsweise
 - Brandschutz
 - Fluchtwege
 - Verkehrssicherheit
 - Stellplatz-Verordnung
 - Gaststättenerlaubnis
 - Versammlungsstättenverordnung.

- **Musik / Konzerte / Szenepartys**

Musik ist für Rechtsextremisten ein wichtiges Medium zur Verbreitung ihrer menschenverachtenden Weltanschauung und ein identitätsstiftender Faktor. Sie trägt außerdem zum Zusammenhalt der Szene bei. Gefragt ist die Musik vor allem bei Jugendlichen. Daher setzen Rechtsextremisten Musik als Werbemittel ein.

Für Pädagoginnen und Pädagogen ist **Aufmerksamkeit** für Aktivitäten von Rechtsextremisten im Umfeld des Schulgeländes wichtig. Über Verteilaktionen von Musik-CDs oder anderer Materialien durch Rechtsextremisten sollten stets die **Sicherheitsbehörden**, vor allem die örtliche Polizei, **in Kenntnis gesetzt** werden. Dies ist aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr und möglicher Ermittlungen z. B. in Fällen eines **Anfangsverdachts** auf **strafrechtlich relevante Handlungen** oder wegen möglicher Verstöße gegen das **Jugendschutzgesetz** wichtig.

Ähnliches gilt für rechtsextremistische Konzertveranstaltungen. Es ist vorrangig, dass die **Polizei** so früh wie möglich über solche Ereignisse **in Kenntnis gesetzt** wird. So lässt sich zügig prüfen, ob Konzerte unterbunden werden können. Nur durch **permanenten Verfolgungsdruck** wird es der Szene erschwert, ihren verfassungsfeindlichen Interessen ungestört nachzugehen, in deren Rahmen es regelmäßig zu strafbaren Handlungen kommt und bei denen strafrechtlich relevante rechtsextremistische Tonträger sowie andere Utensilien vertrieben werden. Allerdings werden viele Konzerte in Szene-Objekten durchgeführt, die sich in der Regel in privatem Eigentum befinden. Das erschwert grundsätzlich das Eingreifen der Behörden.

Für rechtsextremistische Partys und Konzerte geeignete Lokalitäten werden bei ahnungslosen Vermietern aber auch immer wieder **getarnt** angemietet, oftmals zur Durchführung „privater Geburtstagsfeiern“. Wurde der Vermieter über den wahren Nutzungszweck der Räume arglistig getäuscht, so kann der Vermieter den Vertrag deswegen **anfechten**.

Zu empfehlen ist daher, dass der Vermieter den **Nutzungszweck** im Vertrag festhält und dabei rechtsextremistische Veranstaltungen ausschließt.

Hält der Mieter sich nicht an diese Klausel, kann der Vermieter den Mietvertrag **fristlos kündigen**. Auch wenn der Mietvertrag über Strohleute der Rechtsextremisten abgeschlossen wurde, lässt sich dagegen vorgehen (**§ 543 BGB**).

- **Verteilaktionen an Schulen oder öffentlichen Straßen und Plätzen (z.B. Musik-CDs, „Schülerzeitungen“ o.ä.)**

In der Vergangenheit kam es vor, dass insbesondere von der NPD an oder im Umfeld von Schulen Musik-CDs bzw. „Schülerzeitungen“ kostenlos verteilt wurden, um gerade bei jungen Menschen das Interesse an der NPD und deren Ideologie zu wecken und auf diesem Wege einen Grundstein zur Gewinnung neuer Sympathisanten und Parteimitglieder zu legen. Gerade im Vorfeld von Bundes- und Landtagswahlen könnte die NPD versuchen, ähnliche Aktionen durchzuführen, um Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erregen und potentielle Wähler für sich zu interessieren. Vielfach stellt sich hier die Frage, ob solche Verteilaktionen, insbesondere seitens der Polizei, unterbunden werden können. Hierzu sind folgende Hinweise zu geben:

Grundsätzlich ist es schwer möglich, die angesprochenen, von der NPD in der Vergangenheit praktizierten Verteilaktionen oder vergleichbare Aktionen zu verbieten. Die NPD als nicht verbotene politische Partei steht unter dem Schutz des Grundgesetzes. Zudem kann sie sich beim eventuellen Verteilen einer Schülerzeitung o.ä. auf die Pressefreiheit berufen, die "polizeifest" ist. Das heißt, selbst wenn in der Verteilaktion im Einzelfall eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gesehen werden könnte, böte das Polizeigesetz keine Eingriffsgrundlage beispielsweise zur präventivpolizeilichen Sicherstellung der Druckwerke.

Je nach Inhalt des verteilten Materials bietet unter Umständen das **Jugendschutzgesetz** eine Ermächtigungsgrundlage, um gegen die Verteilaktion vorzugehen.

Zunächst kann somit empfohlen werden, **konsequent** die bestehenden **privatrechtlichen bzw. ordnungsrechtlichen Möglichkeiten** zu nutzen, wie z.B.

- Ausübung des **Hausrechts** nach BGB, wenn auf dem Schulgelände oder Privatgrundstücken verteilt wird,

- Platzverweise nach dem **Polizeirecht**, sofern strafrechtliche Bestimmungen (z.B. §§ 123 (Hausfriedensbruch), 186 (Üble Nachrede) ff StGB), die Straßenverkehrsordnung (StVO) oder das Straßenverkehrsgesetz (StVG) verletzt wurden.

Das Verteilen von kostenlosem Infomaterial auf öffentlichen Plätzen oder Straßen kann im Einzelfall auch ohne behördliche Erlaubnis statthaft sein. Dies ist der Fall, wenn es sich bei der konkreten Verteilaktion nicht um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des Saarländischen Straßengesetzes (§ 18 SStrG) handelt, sondern die Nutzung noch zum Gemeingebrauch (§ 14 SStrG) zu zählen ist. Öffentliche Wege und Plätze im Sinne des Straßenrechts dienen zwar in erster Linie der Fortbewegung, sind aber auch Stätten des Informations- und Meinungsaustauschs und dienen der Pflege menschlicher Kontakte.

Eine **erlaubnispflichtige Sondernutzung** wäre jedoch jedenfalls dann anzunehmen, wenn

- **andere Personen am Gemeingebrauch gehindert** werden, z.B. durch Inbesitznahme ganzer Straßenteile und Plätze, Aufbauen von Infoständen, aggressivem Aufdrängen des Infomaterials, Behinderung/Aufhalten von Personen, die Infomaterial ablehnen und vorbeigehen wollen (= intensive Form der persönlichen Einwirkung auf Straßenpassanten) oder

- **gewerbliche Interessen** hinter der Verteilung stehen, das ausgegebene Material also kostenpflichtig wäre.

Ginge man von einer Sondernutzung aus und es fehlte an einer entsprechenden Erlaubnis, könnte die Polizei die Verteilaktion unterbinden und Platzverweise gegen die Verteiler aussprechen.

Eine **strafrechtliche Relevanzprüfung** des verteilten Materials kann über die Polizei bei der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Je nach Ergebnis dieser Prüfung sind anschließend weitere Maßnahmen möglich.

D. Ausblick / Ansprechpartner

Die saarländische Landesregierung hat großes Verständnis für die Sorgen in der Bevölkerung in Bezug auf rechtsextremistische Umtriebe und vor allem auch im Zusammenhang mit der NPD. Sie teilt die allgemeine Auffassung, dass demokratische Parteien nicht zusehen, sondern aktiv den Kampf gegen rechtsextremistische und antisemitische Strömungen in unserem Land führen müssen; dies gilt im übrigen gleichermaßen für jedwede extremistische Strömung. Diese Aufgabe muss sehr ernst genommen werden. Gerade die Bekämpfung des Rechtsextremismus genießt daher eine hohe Priorität bei der täglichen politischen Arbeit und wird auch zukünftig einen Arbeitsschwerpunkt darstellen.

Auch wenn die Politik einen wichtigen Beitrag leisten kann und leisten wird, indem Rahmenbedingungen geschaffen werden, die so wenig Spielraum wie möglich für extremistische Umtriebe lassen, so sind es doch hauptsächlich die Kommunen vor Ort, die im täglichen Umgang mit möglicherweise auftretenden Problemen im Bereich Rechtsextremismus zu kämpfen haben. Bereits am 19. November 2007 hatte das saarländische Innenministerium im Landratsamt Saarlouis im Rahmen einer Vortragsveranstaltung mit anschließender Podiumsdiskussion mit ausgewählten Experten über die vom Rechtsextremismus ausgehenden typischen Gefahren informiert. Darüber hinaus betreiben das saarländische Landesamt für Verfassungsschutz und die Abteilung 5 (Staatsschutz) des saarländischen Landeskriminalamtes permanente Aufklärungs- und Präventionsarbeit in Bezug auf die Thematik „Rechtsextremismus“, beispielsweise durch Vorträge an Schulen oder durch die Teilnahme an Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen. Einen weiteren Beitrag zur Eindämmung des Rechtsextremismus leistet das zu Jahresbeginn gegründete Landesinstitut für Präventives Handeln (LPH), das am 12. Januar 2009 seine Arbeit aufgenommen hat.

Viele Kommunen sind sehr engagiert beim Kampf gegen Rechtsextremismus und leisten gute und eminent wichtige Arbeit. Doch weder die Politik noch die Kommunen vor Ort können alleine den Kampf gegen Rechtsextremismus gewinnen. Es bedarf des **Zusammenwirkens aller demokratischen Kräfte und Einrichtungen**, um mit Aufklärungsarbeit, Prävention und konkreten Angeboten gemeinsam dafür zu sorgen, dass insbesondere unsere Kinder und Jugendlichen für Demokratie begeistert werden können und extremistisches Gedankengut gar nicht erst entsteht. Ebenso muss in der öffentlichen und politischen Debatte aufgezeigt werden, dass rechtsextremistische Parteien mit ihren dumpfen Parolen keinerlei realisierbare Lösungsansätze bieten, um den komplexen Problemen unserer globalen Welt begegnen zu können. Nur so kann den rechtsextremen Feinden unserer Demokratie der Nährboden entzogen werden.

Das saarländische Ministerium für Inneres und Sport hat diese Broschüre aufgelegt, um für die Problematik des Rechtsextremismus zu sensibilisieren, rechtliche und tatsächliche Hinweise im Umgang mit Rechtsextremismus zu geben und aufzuzeigen, dass es an vielen Stellen sehr wohl möglich ist, den Problemen wirksam entgegenzutreten, die es mit rechtsextremen Szeneangehörigen vor Ort geben kann. Ein konsequentes Handeln ist geboten, damit Rechtsextremismus in der Bevölkerung nicht als normal angesehen wird und gesellschaftliche Akzeptanz erlangen kann.

Ihre Ansprechpartner für weitere Informationen:

Ministerium für Inneres und Sport

Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
0681-501-00
E-Mail: poststelle@innen.saarland.de
Internet: www.innen.saarland.de

Landesamt für Verfassungsschutz

Neugrabenweg 2
66123 Saarbrücken
0681-3038-0
E-Mail: info@lfv.saarland.de

Landeskriminalamt

Abteilung 5 (Staatsschutz)
Hellwigstraße 14
66121 Saarbrücken
0681-962-0
E-Mail: LKA-Saarland@polizei.slpol.de

Landesinstitut für Präventives Handeln

Hanspeter-Hellenthal-Str. 68
66386 St. Ingbert
poststelle@lph.saarland.de
Tel. 0681 – 501 38 40
Hotline 0681 – 501 20 00

Ausführliche Informationen und Beratung auch im Internet, z.B.:

www.verfassungsschutz.de/de/publikationen/pb_rechtsextremismus/

www.polizei-beratung.de